

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

- 11 Bekanntmachung

2-3

Dienstag, den 10.02.2009 findet um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26 die 31. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt

Rhein-Erft-Kreis

- 12 Bekanntmachung

4-5

Landschaftsplan 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ – 7. Änderung

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem **10.02.2009** findet um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 31. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus verschiedenen Anlässen
- 3 Seniorenbeirat
- 4 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim
Teilbereichsänderung Nr. 15.7 - Ortsteil Brauweiler
Bereich: Nördlicher Ortsrand von Brauweiler, Gemarkung Brauweiler, Flur 11
Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
siehe UPA 22.10.2008, TOP 9, Niederschrift S. 13
- 5 Bebauungsplan Nr. 94 Brauweiler
Bereich: Nördlicher Ortsrand von Brauweiler
Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen
Satzungsbeschluss
siehe UPA vom 22.10.2008, TOP 10, Niederschrift S.14f.
- 6 Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2007 und Entlastung des Bürgermeisters
- 7 Widmung von Straßen im Stadtgebiet Pulheim
- 8 Einladung zum Mayor-Making in Fareham - Genehmigung einer Dienstreise
- 9 Gremienumbesetzung
- 10 Vorstellung des Bebauungskonzeptes für den Guidelplatz in Brauweiler
- 11 Mitteilungen
- 12 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Bebauungskonzept Guidelplatz in Brauweiler
hier: Verkauf von Grundstücksflächen nach europaweiter Ausschreibung einer Baukonzession
- 2 Stadtwerke 2009
- 3 Antrag auf Nutzung eines Raumes in einem städt. Gebäude
- 4 Verkauf eines Grundstücks in Geyen
- 5 Altes Rathaus Pulheim
- 6 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 95 Pulheim
- 7 Grundbesitzerwerb im Stadtgebiet Pulheim
- 8 Mitteilungen
- 9 Anfragen
- 10 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Aushang vom 03.02.2009
bis 11.02.2009

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ - 7. Änderung

Die oben genannte Landschaftsplan-Änderung ist gemäß § 28 Landschaftsgesetz NRW bei der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Mit Schreiben vom 22.01.2009 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die vom Kreistag beschlossene und bei der Bezirksregierung Köln angezeigte oben genannte Landschaftsplan-Änderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die Lage der Landschaftsplan-Änderung ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die oben genannte Landschaftsplan-Änderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Landschaftsplan-Änderung rechtsverbindlich.

Die o. g. Landschaftsplan-Änderung kann ab sofort beim Amt für Kreisplanung und Naturschutz des Rhein-Erft-Kreises in 50125 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis

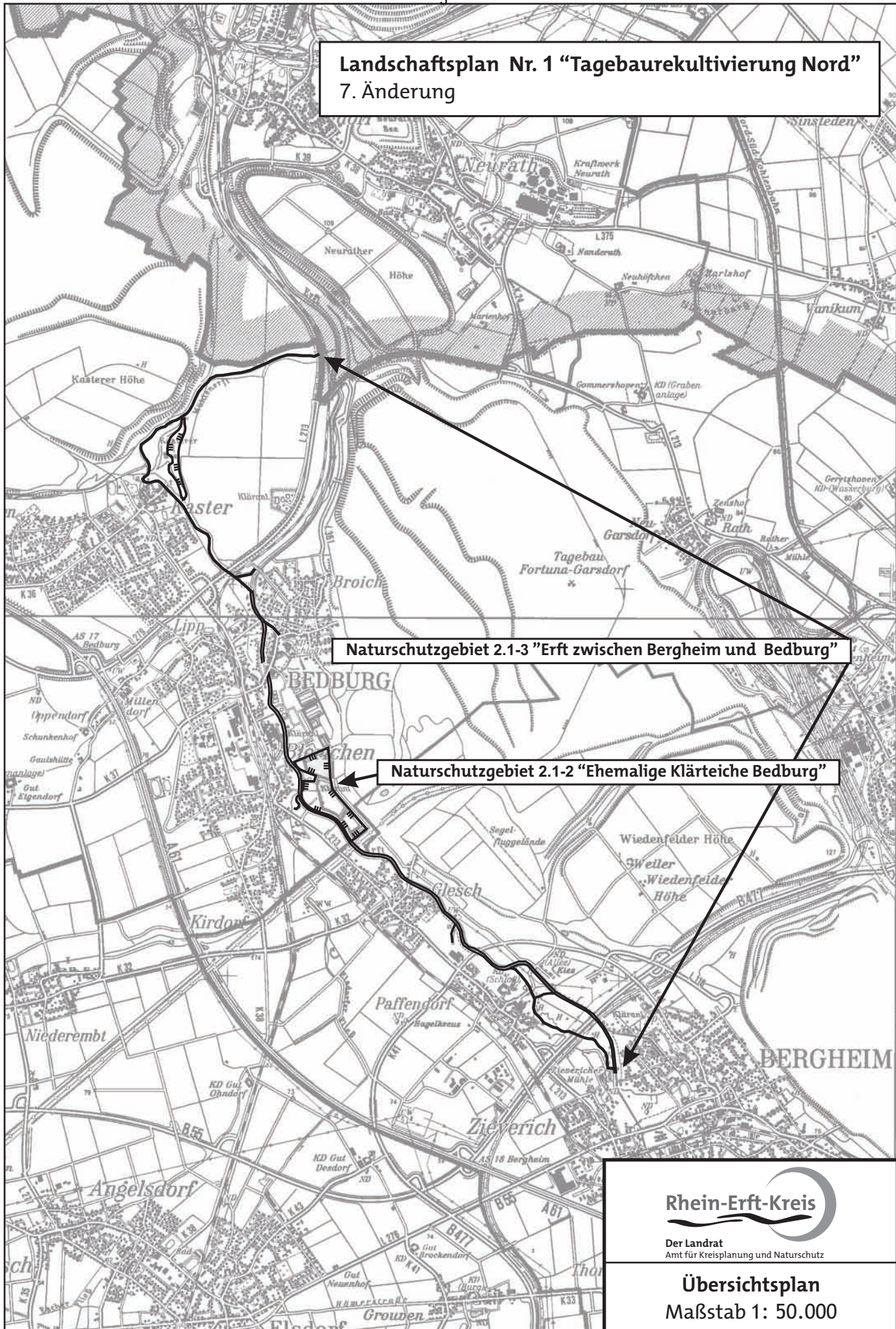
Die Verletzung der in § 30 (1) Satz 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 (2) Landschaftsgesetz sind gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 30.01.2009
gez. Werner Stump
Landrat

Landschaftsplan Nr. 1 "Tagebaurekultivierung Nord"
7. Änderung



Naturschutzgebiet 2.1-3 "Erft zwischen Bergheim und Bedburg"

Naturschutzgebiet 2.1-2 "Ehemalige Klärteiche Bedburg"

Rhein-Erft-Kreis

 Der Landrat
 Amt für Kreisplanung und Naturschutz

Übersichtsplan
Maßstab 1: 50.000